

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz  
Schierschnitzer Str. 9  
96524 Neuhaus-Schierschnitz

Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz erlässt hiermit in Vollzug des § 5 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) die folgende

### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung**

1. Die Straße „Lindenstraße“, Flurnummer 48/29, 118/8 und 119/12 der Gemarkung Schierschnitz in Neuhaus-Schierschnitz wird in „Pfarrgrund“ umbenannt.
2. Die Straße „Schierschnitzer Straße“, Flurnummer 172/3 und TF 25/6 der Gemarkung Sichelreuth im Ortsteil Sichelreuth wird in „Zur Höhe“ umbenannt.
3. Die Umbenennungen unter den Punkten 1 und 2 treten jeweils zum 01.05.2004 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die neuen Straßennamen verwendet werden.
4. Personen, die mit Hauptwohnsitz in einer der o. g. Straßen gemeldet sind, müssen ihren Personalausweis bis zum 30.04.2004 im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz auf den neuen Straßennamen umschreiben lassen. Die Umschreibung erfolgt gebührenfrei.  
Änderungen von Kraftfahrzeugdokumenten können nur in der Kraftfahrzeugzulassungsstelle im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, veranlasst werden. Hier entsteht eine Gebühr von voraussichtlich ca. 10,70 € je Dokument. Diese Gebühr wird den Fahrzeughaltern nicht erstattet, da es für eine Erstattung keine Rechtsgrundlage gibt.
5. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Punkten 1 bis 4 wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sachlich zuständig und nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1997 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Umbenennungen ist § 5 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41).

Demnach sind gleichlautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

Die oben genannten Umbenennungen erfolgen nur in dem Umfang, wie es zur Beseitigung gleichlautender Straßenbezeichnungen erforderlich ist. Dabei werden die Namen derjenigen Straßen geändert, in denen die wenigsten Bürgerinnen und Bürger wohnen. Den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz wurde mit den Bekanntmachungen in der Ausgabe des Amtsblattes vom 21.01.2004 die Möglichkeit gegeben, neue oder andere Straßennamen vorzuschlagen. Alle eingereichten Vorschläge wurden auf ihre Eignung geprüft.

Zu den geeigneten Vorschlägen hatten die Gemeindeverwaltung und der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz beraten und den jeweils als am würdigsten und angemessen erscheinenden Straßennamen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur Gemeinderatssitzung am 05.02.2004 wurde ein weiterer Vorschlag unterbreitet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz fasste zu den oben genannten Nummern 1. und 2. in seiner Sitzung am 05.02.2004 die entsprechenden Beschlüsse 0326-29/2004 und 0327-29/2004.

Die Fristsetzung unter Nummer 3 ermöglicht es den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, in den kommenden ca. zwei Monaten die Änderung ihrer Anschrift ihren Verwandten, Bekannten und Einrichtungen (z. B. Banken, Versicherungen, Versandhäuser, Zeitschriftenvertrieb) mitzuteilen.

Die Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz wird von Amts wegen die regional ansässigen öffentlichen Einrichtungen und Versorgungsbetriebe von der Umbenennung informieren.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer 5 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987). Demnach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Das öffentliche Interesse an unterscheidbaren Straßennamen besteht in der eindeutigen Erreichbarkeit der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger für die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Rettungsdienst und die Versorgungsbetriebe. Mit der sofortigen Vollziehung wird sichergestellt, dass ab dem 01.05.2004 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den oben genannten öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung der Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschriften.

Die Anwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Ein Widerspruch sollte begründet werden.

Neuhaus-Schierschnitz, den 06.02.2004

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Oberender  
Bürgermeister

- Siegel -

Verteiler:

Polizeiinspektion Sonneberg, Bismarckstr. 52, 96515 Sonneberg  
Rettungsleitstelle Suhl, Auenstr. 1, 98529 Suhl  
Feuerwehr Sonneberg-Mitte, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 27, 96515 Sonneberg  
Technisches Hilfswerk, Ortsverband Sonneberg, Mittlere-Motsch-Str. 11, 96515 Sonneberg  
Ortsbrandmeister der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Klaus Wächter, Buch 2, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Sonneberg e. V., Fr.-Ludwig-Jahn-str. 35, 96515 Sonneberg  
Kreiskrankenhaus Sonneberg und Neuhaus GmbH, Neustadter Str. 61, 96515 Sonneberg  
Krankenpflegedienst Renate Schulze, Industriestr. 26, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Stadt Sonneberg, Standesamt, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg  
Thüringer Innenministerium, Postfach 900131, 99104 Erfurt  
Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 2249, 99403 Weimar  
Thüringer Landesvermessungsamt, Hohenwindenstraße 13 a, 99086 Erfurt  
Straßenbauamt Südhüringen, Hölderlinstr. 1, 98527 Suhl  
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, Postfach 100653, 98606 Meiningen  
Thüringer Forstamt Sonneberg, Bettelhecker Str. 24, 96515 Sonneberg  
Landwirtschaftsamt Hildburghausen, Obere Allee 5, 98646 Hildburghausen  
Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg  
Finanzamt Sonneberg, Köppelsdorfer Str. 86, 96515 Sonneberg  
Arbeitsamt Suhl, Geschäftsstelle Sonneberg, Bahnhofstr. 44 – 48, 96515 Sonneberg  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin  
Landesversicherungsanstalt Thüringen, Gustav-König-Str. 10 – 16, 96515 Sonneberg  
Grundbuchamt Sonneberg, Untere Marktstr. 2, 96515 Sonneberg  
Katasteramt, Stützpunkt Sonneberg, Bismarckstr. 42, 96515 Sonneberg  
Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstr. 2, 96515 Sonneberg  
Verwaltungsgericht Meiningen, Postfach 100261, 98602 Meiningen  
Notare Peter Freiberg & Waldemar Käb, Marktplatz 1, 96515 Sonneberg  
Notar Hendrik Zuber, Lauensteiner Str. 11 a, 96337 Ludwigsstadt  
Evangelisches Pfarramt, Gefeller Str. 1, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Wasserwerke im Landkreis Sonneberg, Marktplatz 2, 96515 Sonneberg  
TEAG Kundencentrum Neuhaus, Eisfelder Str. 46, 98724 Neuhaus  
LIKRA Sonneberg, Bismarckstr. 11, 96515 Sonneberg  
Deutsche Telekom AG; T-Com Zentrale Suhl, Postfach 100155, 98490 Suhl  
Deutsche Post AG, Vertriebsdirektion Brief, Memmelsdorfer Str. 211 a, 96052 Bamberg  
„Freies Wort“ Sonneberg, Bismarckstr. 6, 96515 Sonneberg  
Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln  
Omnibusverkehrsgesellschaft mbH Sonneberg, Hönbacher Str. 7, 96515 Sonneberg  
Entsorgungswirtschaft Heubisch, Am Rohof 2, 96524 Heubisch  
Firma Wagner Entsorgung, Hohe Weide 3, 96317 Kronach  
Bezirksschornsteinfegermeister Karl Gruber, Karl-Liebknecht-Str. 24, 96515 Sonneberg  
Kindertagesstätte Schlossbergring, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Diakoniewerk Sonneberg e. V., Köppelsdorfer Str. 157, 96515 Sonneberg  
Grundschule, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Regelschule, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Sparkasse, Bahnhofstr. 13, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Volksbank, Bahnhofstr. 22 a, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
Gemeindeverwaltung, Schierschnitzer Str. 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz  
\* Gemeinderat, Ausschüsse, Bürgermeister, 1. Beigeordneter, Geschäftsleitender Beamter, Einwohnermeldeamt, Liegenschaften/Bauverwaltung, Sekretariat, Kämmerei, Kasse, Bauhof